

08.06.94

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und
zur Änderung anderer Gesetze

Punkt 85 der 670. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Gegen das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der
Schwarzarbeit und zur Änderung anderer Gesetze wird der Vermittlungs-
ausschuß gem. Artikel 77 Abs. 2 GG aus folgenden Gründen angerufen:

Zu Artikel 1 Nr. 6:

In § 5 Satz 1 des "Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit" werden
in Satz 1 die Worte "in § 57 a Abs. 1 Nr. 1 bis 7 des Haushaltsgrund-
sätzegesetzes" ersetzt durch die Worte "in § 57 a Abs. 1 Nr. 1 bis 8
des Haushaltsgrundsätzegesetzes".

Ausgeliefert am 09. JUNI 1994

Begründung:

Die in § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vorgesehene Möglichkeit, Bewerber, die wegen illegaler Beschäftigung verurteilt sind, von öffentlichen Aufträgen auszuschließen, soll deutlich machen, daß der Staat und seine Dienststellen der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung einen hohen Stellenwert auch im Rahmen einer möglichst wirtschaftlichen Vergabe von Aufträgen einräumen. Anknüpfungspunkt hierfür sind also öffentliche Aufträge, wie sie im Rahmen des Vergaberechte definiert sind, also die Tatsache, daß der Auftraggeber - in welcher Rechtsform auch immer - entweder über eine überwiegende Finanzierung oder sonst vertraglich an Vorgaben gebunden ist, die von Gebietskörperschaften, deren Sondervermögen, aus ihnen bestehenden Verbänden oder sonst juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit Aufgaben im Allgemeininteresse erstellt werden.

Gesichtspunkte, die eine unterschiedliche Behandlung z. B. von Energieversorgungsunternehmen oder Baukonzessionären einerseits und Leasinggebern oder Bauträgern andererseits rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich. Die Notwendigkeit, einen Ausschluß von öffentlichen Aufträgen im Fall einer Verurteilung wegen illegaler Beschäftigung zu prüfen, sollte daher für alle in § 57 a Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz genannten Auftraggeber gelten.